

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Bergbahn AG Kitzbühel
Fassung Oktober 2021

Geltungsbereich

1. Die Bergbahn AG Kitzbühel (in der Folge kurz als „Bergbahn“ bezeichnet) erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Kunden ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages zwischen der Bergbahn und dem Kunden wird auch der Inhalt der dann jeweils aktuellen Version der AGB (welche im Internet abrufbar ist, an den jeweiligen Talstationen ausgehängt ist oder dem Kunden auf Wunsch übergeben wird) jeweils als Bestandteil des zwischen der Bergbahn und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags vereinbart.
2. Sollten auf das Vertragsverhältnis zwischen der Bergbahn und dem Kunden allenfalls auch andere AGB zur Anwendung kommen, gehen bei Widersprüchen jedenfalls immer diese AGB der Bergbahn anderen AGB vor.
3. Abweichende AGB werden von der Bergbahn nicht akzeptiert.

Leistung der Bergbahn

1. Die Bergbahn erbringt die vereinbarten Leistungen nur gegen Vorweisen eines gültigen Fahrausweises.
2. Die Bergbahn ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
3. Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten etc. sind unverbindlich.

Entgelt

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Entgelte sofort und ohne Abzug fällig.
2. Bei mehrtägig gültigen Fahrausweisen verrechnet die Bergbahn einen Mischpreis, wenn die Gültigkeitsdauer in verschiedene Tarifzonen fällt.
3. Für eine KeyCard hat der Kunde eine Gebühr von € 2,00 zu erlegen. Die Rückgabe der KeyCard und Zurückerhalt der Gebühr kann an jeder Bergbahn-Kasse, den Rückgabe-Automaten oder bei den OPOS-Partnern erfolgen.

Gültigkeit der Skipässe (= Fahrausweise)

1. Der Betrieb der Anlagen der Bergbahn beginnt mit 11.12.2021. Sollten es die Witterungsbedingungen zulassen, erfolgt die Aufnahmen des Betriebs der Anlagen der Bergbahn ab 27.11.2021 und dauert bis 18.04.2022, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Betriebszeiten der diversen Anlagen unterschiedlich sind. Diese Betriebszeiten sind auf der Homepage der Bergbahn unter „www.kitzski.at/winterfahrplan“ veröffentlicht bzw. hängen bei den jeweiligen Verkaufsstellen aus.
2. Bei Inanspruchnahme der Beförderungsleistung der Bergbahn ist immer ein gültiger Fahrausweis mitzuführen und in den Kontrollzonen (= der gesamte Anlagenbereich der Bergbahn, wozu auch Pisten und Skirouten gehören) bei Aufforderung vorzuweisen.
3. Führt ein Kunde einen ermäßigten Fahrausweis (ohne Foto) mit, hat er bei einer Kontrolle einen Nachweis für das Vorliegen eines Ermäßigungsgrundes vorzulegen. Erbringt er diesen Nachweis nicht sofort oder längstens binnen 24 Stunden, wird der ermäßigte Fahrausweis ersatzlos eingezogen. In diesem Fall ist die Bergbahn auch berechtigt, eine Manipulationsgebühr von € 15,00 zu verrechnen.

4. Fahrausweise für mehrere Tage gelten nur für aufeinanderfolgende Tage, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Gültigkeitsdauer festgesetzt ist (bspw. Wahlskipässe).

5. Sollte der Kunde - bei Fahrausweisen für mehrere Tage – einzelne Tage davon nicht in Anspruch nehmen wollen oder auf Grund von Umständen in seiner Sphäre nicht in Anspruch nehmen können, können diese Tage weder (anteilig) rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben werden.

6. Fahrausweise sind ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Bergbahn nicht übertragbar.

Verlust, Umtausch

1. Nach einem Verlust eines Fahrausweises wird ausschließlich für KitzSki-Saisonkarten oder Wahl-Skipass 10-aus-Saison-Karten ein Ersatzausweis ausgestellt, wofür eine Manipulationsgebühr in Höhe von € 15,00 zu entrichten ist. Der Ersatzausweis gilt für die nach Ausstellung verbleibende Vertragszeit. Die verloren gegangene Karte wird gesperrt.

2. Der Umtausch, die Verlängerung oder Verschiebung der Geltungsdauer eines Fahrausweises ist nicht möglich.

Rückerstattung, Betriebseinstellung, außerordentliche Zufälle

1. Ist der Kunde an einer (weiteren) Nutzung des Fahrausweises durch Unfall oder Krankheit gehindert, besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung. Die Bergbahn kann jedoch nach ihren internen Richtlinien bei Vorlage eines Attestes eines ortsansässigen Arztes bei Unfall oder Krankheit (welches bestätigt, dass der Kunde für die restliche Gültigkeitsdauer des Fahrausweises keinen Wintersport mehr ausüben kann) und gegen Rückgabe des Fahrausweises noch vor Ablauf der Gültigkeitszeit kulanzmäßig eine anteilige Vergütung erbringen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Für Tageskarten und Einzelfahrkarten (z.B. Fußgänger) kann auch diese kulanzweise Vergütung nicht erfolgen.

2. Es besteht kein Anspruch auf eine – anteilige - Rückvergütung bei vorzeitiger Abreise des Kunden und anderen, in seiner Sphäre liegenden Gründen für die Nichtbenutzung des Fahrausweises.

3. Dem Kunden ist auf Grund der Ereignisse bzw. Lage seit März 2020 bekannt, dass der Betrieb zahlreicher Unternehmen und auch insbesondere von Bergbahnen auf Grund von – unbeeinflussbaren – Umständen, wie insbesondere einer Epidemie, Pandemie, etc. durch behördliche Anordnungen zur Gänze und dauerhaft eingestellt werden könnte.

4. Sollte der Kunde einen Fahrausweis während einer behördlich angeordneten Schließung erwerben, besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung.

Missbrauch

1. Die missbräuchliche Verwendung eines Fahrausweises (wie z.B. die unzulässige Weitergabe, Verwendung eines fremden Fahrausweises, Inanspruchnahme der Beförderungsleistung ohne Fahrausweis, etc.) führt zum sofortigen und entschädigungslosen Entzug sowie zur Verpflichtung zur Zahlung einer Pönale von zumindest € 100,-. Die Bergbahn behält sich in diesen Fällen auch vor, Strafanzeige zu erstatten.

Haftung

1. Die Bergbahn haftet nicht für Schäden, die einem Kunden durch das Verhalten Dritter entstehen, wenn diese Dritten nicht der Bergbahn zuzurechnen sind bzw. wenn diese nicht ihren Weisungen unterstehen.

2. Der Beförderungsvertrag wird nur für die Nutzung der Anlagen und der geöffneten Pisten/Skirouten während der bekannt gegebenen Betriebszeiten abgeschlossen, daher bestehen vertragliche Ansprüche gegenüber der Bergbahn nur für die Dauer dieser Betriebszeiten und für geöffnete Pisten/Skirouten.

Die Benutzung gesperrter Bereiche bzw. Flächen ist ausdrücklich untersagt.

Verpflichtung der Vertragspartner

1. Der Kunde ist zur Einhaltung der FIS-Regeln verpflichtet. Die FIS-Regeln sind dem Aushang zu entnehmen und werden über Wunsch auch ausgehändigt.

2. Anordnungen der Bergbahn-Mitarbeiter, dem Info-Team und Pistenrettung sind Folge zu leisten, da diese der Sicherheit aller Benutzer des Skigebietes und der Vermeidung von Unfällen, Schäden, etc. dienen.

3. Die Ausübung des Skisportes ist nur auf markierten Pisten und Skirouten erlaubt. Die Nichtbeachtung zieht eine Ahndung nach dem Forstgesetz nach sich. Ausgewiesene Schutzzonen dürfen nicht betreten oder befahren werden.

4. Die Betriebszeiten sind unbedingt zu beachten. Nach Betriebsschluss ist eine Nutzung des Skigebietes nicht mehr zulässig. Während dieser Zeit finden die Präparierungen (insbesondere auch mit Hilfe von Seilwinden) statt und es besteht Lebensgefahr.

5. Gehen und Rodeln auf Pisten ist strengstens verboten. Fußgänger haben ausschließlich die ausgewiesenen Winterwanderwege zu benutzen. Überhaupt ist mit der Natur und Mitmenschen sowie bei Ausübung des Sports rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst umzugehen. Dazu gehört auch das Einhalten eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Pistenmaschinen, Skidoos und Schneeanlagen.

6. Jegliche Verunreinigung, Wegwerfen von Müll, Zigaretten etc. haben zu unterbleiben.

7. Im Falle eines Unfalles obliegt es der Entscheidung der Rettungsmannschaft, wie eine Versorgung und Rettungsmaßnahme vorzunehmen sind. Die Rettungsmannschaft ist berechtigt, Maßnahmen nach ihrer Entscheidung aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung im bestmöglichen Sinne des Verunfallten vorzunehmen. Die Kosten einer Bergung hat der Verunfallte zu tragen.

8. Die an allen Talstationen aushängenden Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten (laut den gesetzlichen Bestimmungen) für die Beförderung von Personen sowie für deren Verhalten im Bahnbereich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beförderungsbedingung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen hat haftungsrechtliche Folgen.

9. Sollte ein Kunde durch sein rücksichtsloses oder gefährliches Verhalten die körperliche Unversehrtheit anderer Kunden oder von Mitarbeitern der Bergbahn (insbesondere bei der Benützung der Pisten oder durch die Missachtung von Sperrungen) gefährden, so kann die Bergbahn diesen Kunden – zum Schutz anderer Kunden oder der Mitarbeiter - von der weiteren Beförderung ausschließen, wenn er sein Verhalten trotz entsprechender Abmahnung fortsetzt.

Datenschutz

1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bergbahn in manchen Bereichen Web-Cams betreibt, die Bilder in Echtzeit auch im Fernsehen ausstrahlt. Auch, wenn Personen dabei schwer erkennbar sind, kann eine Identifizierungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden. Irgendwelche Ansprüche können vom Kunden daraus nicht abgeleitet werden.

2. Soweit vom Kunden personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden, werden diese zur Bearbeitung von Anfragen und/oder Buchungen, für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sowie für administrative Zwecke (somit zum Zwecke der Vertragserfüllung) verwendet.

3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung gespeichert und, soweit erforderlich, verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzes streng vertraulich behandelt.

4. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig vermarktet, außer dies wäre für die Abwicklung des abgeschlossenen Vertrages notwendig oder der Kunde hätte dem zuvor zugestimmt. Eine erteilte Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Allenfalls könnte die Bergbahn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsvorgänge verpflichtet sein oder werden, Behörden gegenüber persönliche Daten offenzulegen.

5. Die Beförderung erfolgt nach einer Zutrittskontrolle. Ort und Anzahl der Zutritte werden ausschließlich zu Verrechnungszwecken und sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist gespeichert.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrollen ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird von den Mitarbeitern der Bergbahn mit den Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.

7. Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht; die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten der Zutrittskontrollen.